



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des verstärkten Auftretens von hochpathogener Aviärer Influenza (AI - Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland und des amtlich festgestellten Ausbruchs im Land Brandenburg, erstmalig am 07.11.2020 in der Gemeinde Fehrbellin, erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 BekanntmV nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 12.12.2020.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest –Verordnung - GeflPestSchV) in der letzten Fassung vom 15. Oktober 2018
- § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der letzten Fassung vom 20. November 2019
- § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der letzten Fassung vom 26.05.2020
- §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes in der letzten Fassung vom 19. Juni 2019
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Januar 2016
- Artikel 1 bis 11 der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission vom 11.08.2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln (Abl. EU Nr. L 48 S.28)

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 12.12.2020

Entscheidung:

A. Festlegung der Restriktionszonen

- I. Aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für hohe Geflügelkonzentrationen (mehr als 1000 Tiere pro Quadratkilometer) werden nachfolgende Zonen festgelegt:

1. **Zone 1** sind die Gemarkungen:

- | | |
|-----------------|-------------|
| a. Beeskow | i. Reudnitz |
| b. Oegeln | j. Oelsen |
| c. Ragow | k. Schadow |
| d. Schneeberg | l. Pieskow |
| e. Krügersdorf | m. Kummerow |
| f. Friedland | n. Zeust |
| g. Leißnitz | o. Lindow |
| h. Groß Briesen | p. Niewisch |

2. **Zone 2** sind die Gemarkungen:

- | | |
|------------|-----------------|
| a. Storkow | k. Selchow |
| b. Lebbin | l. Philadelphia |
| c. Kolpin | m. Wochowsee |

- | | |
|-------------------|------------------|
| d. Reichenwalde | n. Groß Schauen |
| e. Spreenhagen | o. Klein Schauen |
| f. Markgrafpieske | p. Kummersdorf |
| g. Rieplos | q. Görsdorf |
| h. Braunsdorf | r. Bugk |
| i. Alt Stahnsdorf | s. Dahmsdorf |
| j. Schwerin | |

3. **Zone 3** sind die Gemarkungen:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a. Jacobsdorf | d. Briesen |
| b. Petersdorf b. Briesen | e. Alt Madlitz |
| c. Sieversdorf | f. Kersdorf |

4. **Zone 4** ist die Gemarkung:

- a. Hasenfelde

5. **Zone 5** sind die Gemarkungen:

- | | |
|----------------|---------------|
| a. Neuzelle | f. Breslack |
| b. Wellmitz | g. Steinsdorf |
| c. Streichwitz | h. Bomsdorf |
| d. Schwerzko | i. Ratzdorf |
| e. Coschen | |

II. Die als **Anlage A1** beigefügte **Karte** der Restriktionszonen **vom 12.12.2020** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/gefluegepest-zonen>.

B. Angeordnete Maßregeln für die Restriktionszonen

I. Für die Zonen 1 bis 5 werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Tierhalter haben sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder in geeigneten Volieren, die eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung und eine gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Seitenbegrenzung aufweisen müssen, zu halten.

Ausnahmen von dieser Anordnung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

Diese Anordnung wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt, bei Durchführung in geschlossenen Räumen, erteilt werden, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregel angeordnet: B. I. Nr. 2.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** gemäß des als Anlage A2 beigefügten Merkblatts des MSGIV vom 26.11.2020 aufgefordert. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.l-os.de/tiergesundheit-tierseuchenbekaempfung einsehbar.

II. Gesetzliche Pflichten gemäß der GeflPestSchV und der ViehVerkV (auszugsweise)

§ 2 Abs. 1 GeflPestSchV

- Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der ViehVerkV mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Absatz 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GeflPestSchV

- Zur Erkennung der Geflügelpest bei Wildvögeln haben Jagd ausübende Jagdausübungsberechtigte der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 ViehVerkV

- (1) Folgende Veranstaltungen sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen:
 1. Viehausstellungen,
 2. Viehmärkte,
 3. Viehschauen,
 4. Wettbewerbe mit Vieh und
 5. Veranstaltungen ähnlicher Art.

Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 26 Abs. 1 S. 1 und 2 ViehVerkV

- Wer [...] Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 64 Nr. 14b der Geflügelpestverordnung im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in Norddeutschland festgestellt.

Das Friedrich - Löffler - Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit schätzt in seiner Bewertung vom 04.12.2020 das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch ein.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Einige aviäre Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Überwachungsmaßnahmen toter oder kranker Wildvögel müssen daher intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln müssen unbedingt verhindert werden.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der GeflPestSchV vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Geflügelpest erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der GeflPestSchV.

zu A. I. Nr. 1. bis 5. und II.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV zur Geflügelpest, Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020 sowie § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a GeflPestSchV wurden durch das Veterinäramt in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1000 Tiere pro Quadratkilometer) unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste fünf Restriktionszonen festgelegt.

Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Restriktionszonen vom 12.12.2020 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/gefluegelpest-zonen>.

Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

zu B. I Nr. 1

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV wird unter B. I Nr. 1 dieser Verfügung die Aufstallung für Geflügel angeordnet.

Die Geflügelpest stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Geflügelmastbetriebe bzw. Hausgeflügelbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

In den hier festgelegten Restriktionszonen befindet sich eine Vielzahl von Geflügelhaltern. Die Mitarbeit der Tierhalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausgeflügel mit Wildvögeln zu verhindern. Der Tierhalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildvögeln unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildvögel unzugängliche Lagerung von Futtermitteln.

Mit der Anordnung der Aufstallung des Geflügels in Gebieten mit einer Geflügelkonzentration von mehr als 1.000 Tieren pro Quadratkilometer soll der Kontakt zur Wildvogelpopulation vermindert werden und somit der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die Maßregel dient dem Schutz der Hausgeflügelbestände und der Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus.

zu B. I Nr. 2

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG und § 4 Abs. 2 VieVerkV werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.

Bei Veranstaltungen mit Hausgeflügel unter freiem Himmel erhöht sich auch das Risiko der Übertragung der Geflügelpest durch Wildvögel und dadurch die Verbreitung auf Hausgeflügelbestände und die Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind diese Veranstaltungen verboten, um das Risiko der Verbreitung des aviären Influenzavirus zu minimieren.

Die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen kann auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 Nr. 1 GeflPestSchV auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen durch das Veterinäramt genehmigt werden, soweit tierseuchenrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die Aufstallung der Hausgeflügelbestände in den Zonen 1 bis 5 soll der Kontakt zur Wildvogelpopulation vermindert und somit der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf ein verstärktes Wildvogelmonitoring im Landkreis gelegt. Dieses ist notwendig, um schnellstmöglich verendete Wildvögel zu finden und auf Geflügelpest untersuchen zu lassen.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet:

B. I. Nr. 2.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausgeflügel hat und vor dem Hintergrund des Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg, dass sich durch den Wildvogelzug auch sprunghaft ausbreiten kann, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten sind.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Rolf Lindemann
Landrat

Anlagen

A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 12.12.2020

A2 - Merkblatt des MSGIV „Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)“